



Antrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Holger Dremel, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Dr. Stephan Oetzinger, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Illegales Glücksspiel bekämpfen: Effektive Strafverfolgung sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Strafbarkeit wegen unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels gemäß § 284 Strafgesetzbuch (StGB) in den Katalog der Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug gemäß § 5 StGB aufgenommen wird, damit das deutsche Strafrecht für illegale Glücksspielangebote – insbesondere im Online-Bereich – unabhängig vom Recht des Tatorts gilt.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Strafbarkeit gemäß § 284 Abs. 3 StGB in den Katalog des § 100a Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) aufgenommen wird und eine Einbeziehung in weitere strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen geprüft wird, um eine Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse, insbesondere auf Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung, zu ermöglichen.

Außerdem wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Prüfung der Erhöhung des Strafrahmens des § 284 StGB einzusetzen.

Begründung:

Mit dem starken Wachstum des Online-Glücksspiels hat auch das Problem illegaler digitaler Glücksspielangebote erheblich an Bedeutung gewonnen. Dabei muss auch das Strafrecht ein wirksames Instrument bei der Bekämpfung des Schwarzmarktes sein.

Ein wesentliches Problem besteht darin, dass illegale Glücksspielangebote im Internet häufig aus dem Ausland betrieben werden, sich aber gezielt an Nutzerinnen und Nutzer in Deutschland richten. Die derzeitige strafrechtliche Erfassung solcher Konstellationen ist mit praktischen Schwierigkeiten verbunden. Deshalb sollte die Strafbarkeit wegen unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels gemäß § 284 StGB – analog zu der Strafbarkeit wegen Sportwettbetrugs – in den Katalog des § 5 StGB aufgenommen werden. Eine entsprechende Regelung würde die effektive Verfolgung solcher Anbieter

ermöglichen, die ihren Sitz ausschließlich im Ausland haben, aber gezielt illegale Online-Glücksspielangebote auf dem deutschen Markt bereitstellen.

Darüber hinaus bedarf es einer Ausweitung der strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse. Illegales Glücksspiel wird nicht selten in professionell organisierten und grenzüberschreitenden Strukturen betrieben. Gerade im digitalen Raum stoßen Ermittlungsinstrumente schnell an ihre Grenzen. Daher sollte die Strafbarkeit gemäß § 284 Abs. 3 StGB in den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO aufgenommen werden. Dadurch könnten unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung eingesetzt werden. Zudem sollte geprüft werden, ob eine Einbeziehung in weitere strafprozessuale Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig ist, um die Strafverfolgung im Bereich des illegalen Glücksspiels insgesamt effektiver auszugestalten.

Schließlich ist auch der geltende Strafraumen des § 284 StGB auf den Prüfstand zu stellen. Dieser sieht derzeit eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Angesichts des erheblich gewachsenen illegalen Angebots sowie des vollständigen Fehlens von Spielerschutzmaßnahmen ist fraglich, ob dieser Strafraumen noch eine hinreichende Abschreckungswirkung entfaltet. Es bietet sich hierbei eine Orientierung an dem Strafraumen des Sportwettbetrugs gem. § 265c Abs. 1 StGB an, der eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht.